

Satzung

des Diözesanverbandes der



**Christlichen Arbeiter-
Jugend**

in der Diözese Limburg



Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME UND RECHTSFORM	3
§ 2	ZWECK.....	4
§ 3	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4	ORGANE DER CAJ	4
I	Diözesanversammlung (DV)	5
A	Aufgaben	5
B	Zusammensetzung	5
C	Beschlußfähigkeit	5
D	außerordentliche DV	5
II	Diözesanausschuss (DA).....	6
A	Aufgaben	6
B	Zusammensetzung	6
C	Beschlußfähigkeit	7
D	außerordentlicher DA	7
III	Diözesanleitung (DL).....	7
A	Aufgaben	7
B	Zusammensetzung	8
C	Amtszeit.....	8
§ 5	DIÖZESANSEKRETÄR.....	9
§ 6	ZUSAMMENSETZUNG DES DIÖZESANVERBANDES.....	9
§ 7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
I	Kirchliche Aufsicht.....	9
II	Satzungsänderungen	10
III	Inkrafttreten	10

Vorwort

Die Christliche Arbeiterjugend (CAJ) ist ein internationaler Jugendverband, der aus weiblichen und männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht. Der Lesbarkeit halber wird in der Satzung die männliche Form verwendet, Mädchen und Frauen sind jedoch mitgemeint.

Die CAJ ist eine Aktionsgemeinschaft, die Räume zur persönlichen und politischen Entwicklung junger Menschen in Kirche und Gesellschaft auf Grundlage des christlichen Menschenbildes schafft.

Gemäß den Worten ihres Gründers Josef Cardijn „Jeder junge Mensch ist mehr wert als alles Gold der Erde, weil er Sohn oder Tochter Gottes ist“ engagiert sie sich besonders für und mit Jugendlichen beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt, in und um die Ausbildung, im Erwerbsleben und arbeitet mit benachteiligten Jugendlichen.

Nach der Methode „Sehen – Urteilen – Handeln“ setzt sich die CAJ für die gerechte Verteilung von Erwerbsarbeit, für freiwilliges Engagement und selbstbestimmte Zeit sowie für eine Teilhabe an Einkommen, Bildung und Macht ein. Dies beinhaltet eine faire Rollenverteilung zwischen Mann und Frau, Jung und Alt sowie ein solidarisches Miteinander der Kulturen in unserem Land. Ausgehend von ihrer Alltagserfahrung bringen die Mitglieder der CAJ ihren Glauben besonders durch soziales Engagement zum Ausdruck. Als Teil der internationalen Arbeiterbewegung bringt die CAJ sich ein um eine solidarische Welt Wirklichkeit werden zu lassen. Das Leitbild des Bundesverbandes der CAJ ist für uns Richtung gebend.

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Diözesanverband führt den Namen „Christliche Arbeiterjugend Limburg“. Als kirchliche Vereinigung untersteht der Diözesanverband der Aufsicht des Bischofs von Limburg.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Limburg.
3. Der Verband ist Mitglied
 - im Bundesverband Christliche Arbeiterjugend Deutschland e.V.
 - im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Limburg
4. Die CAJ ist der eigenständige Jugendverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB)

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist es, Jugendliche und junge Erwachsene auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Menschenbildes durch Bildungsarbeit und Lebenshilfe für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen und zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktionen anzuregen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Interessenvertretung und Begleitung von Jugendlichen im Übergang von Schule und Beruf, von arbeitenden und arbeitslosen Jugendlichen
- b) Die demokratische Selbstorganisation und die gleichberechtigte Vertretung von jungen Frauen und Männern
- c) Bildungsarbeit und Lebenshilfe durch Aktionen, Projekte und Befähigung zu längerfristigem Engagement
- d) Förderung der Glaubensgestaltung und des kirchlichen Lebens im sozialen Engagement.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer mit den Zielen und Arbeitsweisen der CAJ verbunden ist.
2. Mitglied ist, wer seinen Eintritt schriftlich erklärt hat und regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt (bei Minderjährigen bedarf es der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten).
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Mitglieder oder Gruppierungen, die der Satzung zuwider handeln, können durch den Diözesanausschuss mit einer Zweidrittel-Mehrheit von ihren Ämtern und ihrer Mitgliedschaft enthoben und/oder ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe der CAJ

Die Organe des CAJ-Diözesanverbandes sind:

- I Diözesanversammlung (DV)
- II Diözesanausschuss (DA)
- III Diözesanleitung (DL)

I Diözesanversammlung (DV)

A Aufgaben

Die Diözesanversammlung (DV) ist das oberste Beschluss fassende Organ der CAJ-Limburg.

1. Die Diözesanversammlung entscheidet in allen Grundsatzfragen, die den Verband betreffen
2. Sie beschließt Satzungsänderungen, die aufgrund der Genehmigung durch den Bundesvorstand der CAJ Deutschland e.V. und den Bischof von Limburg in Kraft treten.
3. Sie entscheidet über die Auflösung des Verbandes, die aufgrund der Genehmigung durch den Bundesvorstand der CAJ Deutschland e.V. und den Bischof von Limburg in Kraft tritt.

B Zusammensetzung

Die Diözesanversammlung besteht aus allen Mitgliedern des CAJ-Diözesanverbandes Limburg.

C Beschlußfähigkeit

Die DV findet in der Regel alle 2 Jahre statt.

Eine Einladung zur DV muss spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin an die Mitglieder versandt werden.

Die DV ist dann beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die DV nicht beschlussfähig so kann sie mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erneut eingeladen werden. Sie ist dann beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen und Verbandsauflösung bedürfen eines Votums von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

D außerordentliche DV

Eine außerordentliche DV kann einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

II Diözesanausschuss (DA)

A Aufgaben

1. Der DA findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Dem DA obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit und die Aufgaben der CAJ-Limburg, im besonderen
 - a) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Neugründung und Auflösung von Projektgruppen
 - c) Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl der Diözesanleitung
 - f) Entlastung der Diözesanleitung (nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes)
 - g) Wahl von Beauftragten für besondere Aufgaben (z.B. Wahlkommission, Ausschüsse)
3. Den Ablauf des Diözesanausschusses, insbesondere das Verfahren bei Entscheidungsfindung, Beschlüssen und Wahlen, regelt die Geschäftsordnung der CAJ Limburg bzw. wird vorläufig geregelt entsprechend der Geschäftsordnung des CAJ-Bundesverbandes.

B Zusammensetzung

Dem Diözesanausschuss gehören an:

a) stimmberechtigt:

1. alle Mitglieder der Diözesanleitung
2. alle aktiven Mitglieder der CAJ Limburg. Aktives Mitglied ist, wer Mitgliedsbeitrag bezahlt und an mindestens einer CAJ-Veranstaltung im Jahr teilgenommen hat.

b) beratend (ohne Stimme):

1. eine Vertretung des BDKJ-LM
2. eine Vertretung des CAJ-Bundesvorstands
3. eine Vertretungsperson der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Limburg (KAB)
4. eine Vertretungsperson des Fördervereins der CAJ Limburg e.V.

Weitere Personen können vom DA oder der DL als Gäste eingeladen werden und ohne Stimmrecht teilnehmen.

C Beschlußfähigkeit

Eine Einladung zum DA muss spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin an die Mitglieder versandt werden.

Der DA ist dann beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde (s.o.).

D außerordentlicher DA

Ein außerordentlicher DA ist unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn die Diözesanleitung oder mindestens 10% der Mitglieder der CAJ-Limburg dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen

III Diözesanleitung (DL)

A Aufgaben

1. Die Diözesanleitung ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ der CAJ-Limburg und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse des Diözesanausschusses
 - b) Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - c) Einberufung von Projektgruppen
 - d) Delegation von Aufgaben und Vertretungsrechten
 - e) Begleitung der Aktiven und Gruppen vor Ort
 - f) Koordination der Südafrikapartnerschaft
 - g) Kontaktpflege zu anderen Verbänden und Einrichtungen des Bistums
 - h) Vertretung des Verbandes
 - als Mitglied im Vorstand des Vereins „Förderer der Christlichen Arbeiterjugend im Bistum Limburg e. V.“
 - als Mitglied im Leitungsrat (gemäß Delegiertenschlüssel) und Finanzausschuss auf CAJ-Bundesebene
 - im BDKJ der Diözese Limburg
 - in der KAB, Diözesanverband Limburg
 - im Projekt „Jugend braucht Arbeit“ e.V. in Frankfurt/M.
2. Die Diözesanleitung kann Einzelpersonen und Gruppen für bis zu drei Jahre mit einer diözesanen Aufgabe betrauen, die von den gewählten Personen eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

Die so Beauftragten können die Diözesanleitung beraten und geben ihr Berichte über ihre Arbeit ab.

B Zusammensetzung

Der DL gehören an:

- mindestens vier ehrenamtliche Diözesanleiter
- ein hauptamtlicher Diözesansekretär
- ein geistlicher Verbandsleiter* (GL).

** Die CAJ legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige Seelsorger/-innen als gewählte GL im Verband mitarbeiten. Das Amt der GL kann auf der Pfarr-, Bezirks- und Diözesanebene von männlichen und weiblichen Personen wahrgenommen werden, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und im kirchlichen Dienst tätig sind.*

Zu den DL-Sitzungen können Beauftragte aus den Projektgruppen und Gäste eingeladen werden.

Voraussetzungen für die Wählbarkeit eines DL-Mitgliedes sind:

1. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, in Einzelfällen zumindest zu einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) organisierten Kirchen.
2. Vollendung des 18. Lebensjahres

Die DL kann bei Bedarf weitere DL-(Schnupper)Mitglieder ohne Stimmrecht befristet bis zum nächsten DA hinzu ziehen.

Die gesamte Diözesanleitung (ohne GL) soll nach Möglichkeit paritätisch „nach Geschlecht“ besetzt werden.

C Amtszeit

Ehrenamtliche DL-Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren, hauptamtliche Leitungsmitglieder für drei Jahre von dem Diözesanausschuss gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann die Stelle auf dem nächsten DA neu besetzt werden.

§ 5 Diözesansekretär

1. Der DS ist gewähltes Mitglied der Diözesanleitung und hauptamtlich beim Bischöflichen Ordinariat Limburg angestellt. Zu den Aufgaben gehören die Geschäftsführung und weitere Aufgaben gemäß Arbeitsplatzbeschreibung.
2. Die amtierende DL führt in Abstimmung mit dem Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein Auswahlverfahren durch. Der Diözesanausschuss wählt einen DS.
3. Kraft Amtes ist er für den CAJ-Finanzausschuss auf Bundesebene sowie für den Diözesanausschuss der KAB-Limburg mandatiert, kann aber auch einen Vertreter benennen.

§ 6 Zusammensetzung des Diözesanverbandes

Der CAJ-Diözesanverband besteht aus Einzelmitgliedern, die sich in Gruppen organisieren können. Die Mitglieder jeder Gruppe entscheiden gemeinsam, welche Aktionen und Projekte sie durchführen.

§ 7 Schlussbestimmungen

I Kirchliche Aufsicht

1. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Bischofs von Limburg.
2. Dem Bischof bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Verbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
3. Die Wahl eines geistlichen Verbandsleiters (§ 4, III, B) unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des Bischofs gemäß den diözesanen Bestimmungen „Geistliche Leitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Verbänden im Bistum Limburg,, Amtsblatt Nr. 10/1998 (S. 199-200) und deren Änderung im Amtsblatt 02/2007 (S. 343).
4. Die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind, bedarf der Genehmigung des Bischofs.
5. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an den CAJ-Deutschland e.V. der es zunächst für den Zeitraum von 10 Jahren für eine evtl. Neugründung der CAJ Limburg getrennt vom sonstigen Vereinsvermögen verwahrt und es nach Ablauf

dieses Zeitraums im Sinne des Verbandszwecks zu verwenden hat. Eine andere Verwendung ist unzulässig. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung des Bischofs.

II Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Diözesanversammlung
2. Über Änderungen des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes entscheidet die DV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Diese Satzung und Satzungsänderungen dürfen der Satzung des CAJ Deutschland e.V. nicht widersprechen und bedürfen deshalb der Zustimmung des CAJ Bundesvorstandes.
4. Diese Satzung und auch Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

III Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Diözesanausschuss vom 05.12.2009 in Limburg-Lindenholzhausen einstimmig beschlossen und tritt mit Genehmigung durch den Bundesvorstand der Christlichen Arbeiterjugend Deutschland e.V. sowie den Bischof von Limburg in Kraft.

Beschluss

CAJ Diözesanausschuss vom 05.12.2009 in Limburg – Lindenholzhausen, einstimmig.